

99020049261000, 99020049261000

Förderabgabe für Bergbautätigkeiten mitteilen

Heruntergeladen am 08.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/397263259/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99020049261000, 99020049261000
Leistungsbezeichnung I	Förderabgabe für Bergbautätigkeiten mitteilen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Fördern, Bundesberggesetz, Konzession, Bodenschätze, Bergbau, Ausbeuten, Schürfen, Schürfrechte, bergrechtliche Erlaubnis, Bergrecht, Förderabgabeerklärung, bergfreie Bodenschätze, Förderung, Lagerstätte
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Bodenschutz (020)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Sonstige Steuern: Zahlung, Sätze, Steuererklärungen

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Tier-, Pflanzen- und Naturschutz (2130200), Bauverfahren (2050500)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	12.12.2023
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bbergg/__31.html https://www.gesetze-im-internet.de/bbergg/__32.html https://www.gesetze-im-internet.de/bbergg/__31.html https://www.gesetze-im-internet.de/bbergg/__32.html
Teaser	Wenn Sie eine Bewilligung zum gewerblichen Abbau von Bodenschätzen haben oder ein Bergwerk besitzen, müssen Sie jährlich eine Förderabgabe zahlen. Damit die Abgabenhöhe festgesetzt werden kann, müssen Sie eine Förderabgabeerklärung einreichen.
Volltext	Ihr Bergbauunternehmen besitzt eine bergrechtliche Bewilligung, in einem festgelegten Gebiet in Deutschland bestimmte Bodenschätze zu gewinnen? Oder Sie sind Inhaber von Bergwerkseigentum? Dann müssen Sie jährlich eine Förderabgabe zahlen. Dazu beantragen Sie bei der für Sie zuständigen Bergbehörde die Festsetzung der Abgabe, indem Sie eine Förderabgabeerklärung einreichen. Die bergrechtliche Bewilligung beziehungsweise das Bergwerkseigentum – und damit auch die Förderabgabe – betrifft so genannte bergfreie Bodenschätze.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Sie besitzen eine Bewilligung zum gewerblichen Gewinnen von Bodenschätzen. • Sie gewinnen bergfreie Bodenschätze im Bewilligungsfeld. • Folgende Voraussetzungen für eine Befreiung von der Förderabgabe liegen nicht vor: Sie fördern die Bodenschätze ausschließlich aus gewinnungstechnischen Gründen und die

Modul

Sachverhalt

Bodenschätze werden von Ihnen nicht wirtschaftlich verwertet.

Kosten

Verfahrensablauf

Sie können die Förderabgabeerklärung online über die Plattform „BergPass“ oder direkt bei Ihrer zuständigen Bergbehörde einreichen.

Förderabgabeerklärung online einreichen:

- Rufen Sie die OnlinePlattform „BergPass“ (sofern im zuständigen Bundesland verfügbar) auf und melden Sie sich an.
- Für die Anmeldung benötigen Sie eine BundID und einen Personalausweis oder Aufenthaltstitel mit aktiver Online-Ausweisfunktion.
- Rufen Sie das Formular auf und füllen Sie es vollständig und wahrheitsgemäß aus.
- Laden Sie die erforderlichen Unterlagen als Datei hoch und senden Sie das Formular ab.

Förderabgabeerklärung direkt bei der zuständigen Behörde einreichen:

- Reichen Sie die Förderabgabeerklärung und die Förderabgabevoranmeldung per Post bei der zuständigen Stelle ein.
- Alternativ können Sie das Formular im OnlinePortal „BergPass“ ausfüllen, ausdrucken und per Post einreichen.

Weitere Verfahrensschritte:

- Die zuständige Bergbehörde prüft Ihre Förderabgabeerklärung und die eingereichten Unterlagen. Sollten Unterlagen fehlen, wird sich die Behörde mit Ihnen in Verbindung setzen.

Die Behörde setzt die Förderabgabe fest. Sie erhalten einen Bescheid per Post, in dem Ihnen die Höhe der Förderabgabe und die noch zu leistenden Zahlungen mitgeteilt werden. Zusätzlich wird der Bescheid elektronisch in das jeweilige Postfach (BundID oder ELSTER Unternehmenskonto) vorab zugestellt und in

Modul	Sachverhalt
	BergPass eine Info angezeigt.
Bearbeitungsdauer	
Frist	1 Monat(e)
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Klage beim Verwaltungsgericht
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Förderabgabe für Bergbautätigkeiten Entgegennahme • bei gewerblichem Gewinnen von Bodenschätzen in einem bestimmten Gebiet muss jährlich eine Förderabgabe gezahlt werden • bergrechtliche Bewilligung zum gewerblichen Gewinnen und Förderabgabeerklärung notwendig • Höhe der Abgabe, soweit in den Länderverordnungen nicht anders geregelt: 10 Prozent des durchschnittlichen Marktwertes der gewonnenen Bodenschätze Für Bodenschätze, die keinen Marktwert haben: die zuständige Behörde legt nach Anhörung sachverständiger Stellen den Wert fest. • Einreichung über: Online-Portal „BergPass“ (in Vorbereitung) oder direkt bei der zuständigen Bergbehörde • Zuständig: Bergbaudezernat des Regierungspräsidiums Darmstadt
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Zuständig ist das Bergbaudezernat des Regierungspräsidiums Darmstadt.
Formulare	
Ursprungsportal	Notify extraction levy for mining activities, Förderabgabe für Bergbautätigkeiten mitteilen